

# Wahlordnung der 9. Tartlauer Nachbarschaft in Deutschland

## § 1 Die Wahl des Vorstandes

- 1.1 Eine vom amtierenden Vorstand vorgeschlagene Kandidatenliste wird einige Monate vor der Mitgliederversammlung im „Tartlauer Wort“ bekannt gegeben.
- 1.2 Vorstandsmitglieder, die nicht mehr kandidieren wollen, geben dazu eine formlose Erklärung ab.
- 1.3 Es werden nur solche Kandidaten aufgestellt (Mitglieder der 9. Tartlauer Nachbarschaft), die im Falle ihrer Wahl das ihnen zugedachte Amt auch annehmen (Einverständniserklärung).
- 1.4 Bei der Wahlversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.
- 1.5 Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen einen Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
- 1.6 Während der Wahl übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung.
- 1.7 Die Kandidaten werden vor der Wahl benachrichtigt und auf Wunsch vorgestellt.
- 1.8 Es wird gefragt, ob irgendwelche Einwände erhoben oder noch Kandidaten vorgeschlagen werden. Letztere müssen die Einwilligung zu ihrer Kandidatur geben.
- 1.9 Die Wahl erfolgt für jedes Amt separat. **Zuerst wird der Vorsitzende und anschließend alle anderen Vorstandsmitglieder gewählt.**
- 1.10 Im Falle einer geheimen Wahl verteilen die Wahlhelfer an jedes Mitglied je einen Stimmzettel, auf den der Name eines Kandidaten eingetragen wird. **Alternativ kann ein Gesamtstimmzettel mit der Liste aller Kandidaten und jeweiligen Vorstandsfunktionen verwendet werden (eine Zeile pro Vorstandsfunktion, mit der Möglichkeit weitere nominierte Kandidaten einzutragen).** Der gefaltete Zettel wird eingesammelt.
- 1.11 Stimmzettel **oder Zeilen des Gesamtstimmzettels**, die mehr als einen oder einen nicht nominierten Kandidaten enthalten, sind ungültig. Leere Stimmzettel **oder leere Zeilen des Gesamtstimmzettels** gelten als Enthaltung.
- 1.12 Steht nur ein Kandidat **pro Vorstandsfunktion** zur Wahl, kann nach Zustimmung der Mehrheit mit Handzeichen gewählt werden.
- 1.13 Die eingesammelten Stimmzettel werden dem Wahlleiter übergeben und unter Aufsicht ausgezählt. Nach der Auszählung gibt der Wahlleiter das Ergebnis folgendermaßen bekannt:

- Zahl der eingegangenen Stimmen,
  - Zahl der ungültigen Stimmen,
  - Zahl der Stimmenthaltungen,
  - Zahl der für den/die Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
  - Name und Amt des/der Gewählten.
- 1.14 Der Wahlleiter fragt **jeden** Kandidaten **einzel**n, ob die Wahl angenommen wird. Stimmt dieser zu, so ist die Wahl rechtskräftig.
- 1.15 Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit, wird ausgelost.
- 1.16** Sind alle Kandidaten und  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden der Mitgliederversammlung übereingekommen, die Wahl in Form einer Blockwahl durchzuführen, so ist dies möglich und die Prozedur des § 1 Punkt 1.7 – 1.15 kann verkürzt und zusammengefasst werden.

## § 2 Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer

- 2.1 Anschließend an die Vorstandswahl werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- 2.2 Die Versammlung bzw. der amtierende Vorstand schlägt mindestens zwei Kandidaten vor, sie werden durch Handzeichen gewählt. **Alternativ können die Rechnungsprüfer über den Gesamtstimmzettel zusammen mit dem Vorstand gewählt werden.**
- 2.3 Sind mehrere Kandidaten aufgestellt worden, gelten die beiden mit den meisten Stimmen als gewählt.

## § 3 Die Amtseinführung des neu gewählten Vorstandes

- 3.1 Nach dem der Vorstand und die Rechnungsprüfer gewählt wurden, übergibt der Wahlleiter den Vorsitz an den neu gewählten Vorsitzenden.
- 3.2 Damit endet die Arbeit des Wahlausschusses und der gilt als aufgelöst.

## § 4 Die Wahl der Ausschüsse

- 4.1 Der Vorstand kann die Bildung eines Ausschusses vorschlagen oder um die Bestätigung eines von ihm schon gebildeten Ausschusses bitten.
- 4.2 Die Bildung eines Ausschusses wird vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung begründet.
- 4.3 Der Vorstand präsentiert eine Liste der Ausschussmitglieder und ihrer Leiter.

- 4.4 Aus der Mitgliederversammlung können zusätzliche Vorschläge für Ausschussmitglieder gemacht werden.
- 4.5 Die Wahl oder die Bestätigung geschieht durch Handzeichen.

## § 5 Redaktionelle Anmerkungen

- 5.1 Die jeweils in dieser Satzung verwendete männliche Ausdrucksform soll nicht als Benachteiligung gegenüber Frauen verstanden werden. Die Verwendung erfolgt lediglich aus Vereinfachungsgründen und zur Erleichterung der Lesbarkeit.